

Pauschale Aufwandsabgeltung

Für den Bereich des WTTV wurde – in Ergänzung des ÖTTV-Regulativs – mit Gültigkeit ab 1.7.2023 festgelegt:

1. Die Aufwandsentschädigung besteht aus Grundentschädigung und Aufschlag.

Die Grundentschädigung beträgt:

1. Landesliga, U-19-Liga	€ 1000,—
2. Landesliga, U-17-Liga	€ 650,—
Herren 1. Klasse, Damen-Liga, U-19 I, U-15-Liga	€ 500,—
Herren 2. Klasse, U-17-I	€ 330,—
Alle übrigen nicht genannten Nachwuchsklassen	€ 250,—

Die Teilnahme an einer in Blockform durchgeführten U-21-Mannschaftsmeisterschaft wird nicht gewertet.

Der Aufschlag beträgt:

- 1.2.1. 50% der jeweiligen Grundentschädigung. Er kann nur verlangt werden, wenn der Verein nachweisen kann, dass er zur sportlichen Entwicklung des Spielers außergewöhnliche Ausgaben getätigt hat (z. B.: bezahlter Trainer, Trainingskurse, Beschickung von Turnieren, etc.). Bei Beanspruchung des Aufschlages muss auch der Betrag der Grundentschädigung belegt werden. Für Spieler, die nachweisbar zwei Jahre in einer Nachwuchsmannschaft des Vereines tätig waren, kann der 50%ige Aufschlag ohne detaillierte Belege verlangt werden.
- 1.2.2. Für Spieler in den RC-Ranglisten der Allgemeinen Klasse des WTTV 25% der in § 46 Abs 3 lit a ÖTTV-Regulativ verlautbarten Sätze des ÖTTV. Hierbei ist jene RC-Rangliste heranzuziehen, die zu Beginn jener Abmeldezeit, in der die Abmeldung wirksam wird, in Geltung ist.
- 1.2.3. Für Spieler in der U-19-, U-17-, U-15- oder U-13-Rangliste des WTTV 12,5% der in § 46 Abs 3 lit a ÖTTV-Regulativ verlautbarten Sätze des ÖTTV. Hierbei ist jene Rangliste heranzuziehen, die zu Beginn jener Abmeldezeit, in der die Abmeldung wirksam wird, in Geltung ist.
2. Die volle Abgeltung ist erst nach durchgehender zwei- oder mehrjähriger Mitgliedschaft des Spielers beim Verein (bei gleichzeitiger Meldung beim Landesverband) fällig. Sie verringert sich auf 50% bei einem vollen Jahr.
3. Wird der Vereinswechsel erst nach einer Spielpause vollzogen, kann der Vorverein ebenfalls eine Abgeltung fordern. Sie beträgt bei einer einjährigen Pause 75%, bei einer zweijährigen Pause 50% und bei einer dreijährigen Pause 25% der pauschalen Aufwandsabgeltung.
4. Die Abgeltung richtet sich nach der Klasse, in der der Spieler im letzten Spielhalbjahr überwiegend eingesetzt worden war. Bei gleicher Spielanzahl in mehreren Klassen gilt die höhere Spielklasse. Bei einer Spielpause ist hinsichtlich der Spielklasse jenes Spielhalbjahr zu bewerten, in dem der Spieler zuletzt aktiv war. Bei einem Einsatz von Damen in Damen- und Herren-Mannschaften kommt der höhere Betrag zur Anwendung, wenn mindestens drei Einsätze in Herren-Mannschaften erfolgten. Ebenso kommt auch bei einem Einsatz von Nachwuchsspielern in Nachwuchsmannschaften und Mannschaften der Allgemeinen Klasse der höhere Betrag zur Anwendung, wenn mindestens drei Einsätze in Mannschaften der Allgemeinen Klasse erfolgten.
5. Bei vollzogenem Übertritt erhält der Landesverband vom freigebenden (abmeldenden) Verein 10% der Summe, die sich bei uneingeschränkter Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 und 10 des § 46 ÖTTV-Reg. ergibt. Diese Regelung ist nicht anzuwenden, wenn eine „Bedingte Freigabe“ gem. § 44 Abs. 5 ÖTTV-Reg. vorliegt.